

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Auch Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 74.

Bad Homburg v. d. H., Samstag, den 11. Dezember

1920

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 betr. die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R. G. Bl. S. 603) ist dem Bäckermeister Julius Ettlinger, Kirdorfer Straße Nr. 22, hierselbst durch Verfügung vom 12. November cr. der Handel mit Brotgetreide, Brot und Mehl wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt worden. 4092

Bad Homburg v. d. H., den 3. Dez. 1920.

Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 betr. die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R. G. Bl. S. 603) ist dem Bäcker Friedrich Schäfer, Neue Mauergasse Nr. 1, hierselbst durch Verfügung vom 12. November cr. der Handel mit Brotgetreide, Brot und Mehl wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt worden. 4091

Bad Homburg v. d. H., den 3. Dezbr. 1920.

Polizeiverwaltung.

Kreis-Preisprüfungsstelle.

Der Kreis Ausschuss hat beschlossen, für den unbesetzten Teil des Obertaunuskreises eine Kreis-Preisprüfungsstelle zu errichten, und zwar an Stelle der in Bad Homburg v. d. H., Oberursel und Friedrichsdorf bestehenden örtlichen Preisprüfungsstellen.

In der begründenden Versammlung am 1. 12. wurde eine Kommission aus 8 Mitgliedern gewählt, um in den einzelnen Orten nachzuprüfen, ob die festgesetzten Preise eingehalten werden, ferner zu versuchen, mit den einzelnen Berufszweigen Verhandlungen wegen Preisherabsetzung einzuleiten, und schließlich um Beschwerden aus den Kreisen der Verbraucher entgegen zu nehmen und zu prüfen.

Zum 1. Vorsitzenden dieser Kommission wurde Herr Metzgermeister Wilhelm Weigand in Bad Homburg v. d. H., als 2. Vorsitzender Herr Friseur Gustav Raben in Oberursel, gewählt.

Die Ortsbehörden ersuche ich, diese Einrichtung in geeigneter Weise bekannt zu geben und darauf hinzuwirken, daß alles Material, Beschwerden usw. dem Vorsitzenden vorgenannter Kommission zugesandt und die Kommission bei ihrer Tätigkeit nach Möglichkeit unterstützt wird.

Bad Homburg v. d. H., den 2. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

v. Marx.

Bekanntmachung

betreffend Beschränkung der Höchstdauer der Erwerbslosenunterstützung.

Gemäß § 9a Abs. 3 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge in der Fassung vom 6. Mai 1920 (R. G. Bl. S. 871) wird hiermit angeordnet, daß Erwerbslosenunterstützung höchstens für die Dauer von insgesamt 13 Wochen gewährt werden darf:

1. den landwirtschaftlichen Arbeitern und Arbeiterinnen, ausschließlich Saisonarbeiter und Saisonarbeiterinnen,
2. dem Hauspersonal, einschließlich Aufwärterinnen,
3. dem im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe beschäftigten weiblichen Personal, soweit es zur Hauswirtschaft geeignet ist,
4. den ledigen weiblichen Industriearbeiterinnen, die vor dem Kriege als Dienst- oder Hausmädchen beschäftigt waren.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1920 in Kraft. Berlin, Leipziger Straße 3, den 12. Nov. 1920.

Der Minister für Volkswohlfahrt.
Stegerwald.

Wird veröffentlicht.

Die Gemeindebehörden ersuche ich um einen Bericht im Sinne des Abs. 2 obigen Erlasses bis spätestens 20. Januar 1921.

Bad Homburg v. d. H., den 2. Dezember 1920.

Der Landrat.
v. Marx.

Bekanntmachung.

Gemäß Verordnung der Reichsregierung vom 19. September 1920 betr. Genehmigungspflicht für den Viehhandel bedarf der Erlaubnis

- 1) wer gewerbsmäßig Vieh zum Weiterverkauf ankauf;
- 2) wer gewerbsmäßig für andere Vieh verkauft oder den Abschluß solcher Verkäufe vermittelt (Viehkommisionär).

Der Erlaubnis bedürfen ferner Metzger und Fleischwarenfabrikanten, soweit sie für ihren Gewerbebetrieb unmittelbar Vieh beim Viehhalter ankaufen. Unter letzterer Voraussetzung bedürfen auch Gastwirte der Erlaubnis, und zwar auch dann, wenn sie das Fleisch ausschließlich an ihre Gäste zum Verzehren an Ort und Stelle verkaufen, also keinen Kleinhandel mit Fleisch treiben.

Die Urweiskarten des Viehhandelsverbandes sowie die von einzelnen Kommunalverbänden seither ausgestellten Erlaubnisheine verlieren, soweit sie noch nicht bereits eingezogen sind, spätestens am 31. Dezember d. Js. ihre Gültigkeit.

Zwecks Erlangung der Erlaubnis zum Ankauf von Vieh sind den seitherigen Mitgliedern des Viehhandelsverbandes Antragsformulare für 1921 mit der nötigen Anweisung zugesandt worden.

Diejenigen, denen ein Antragsformular nicht zugegangen sein sollte, oder welche als Antragsteller für 1921 neu hinzukommen, wollen ihre Anträge unmittelbar an die Regierungsfleischstelle, Frankfurt a. M., Untermainanlage

Die große ist, ist auf Bestimmungen nur in beschränktem Maße zu rechnen.

Die Gebühr beträgt

für Gewerbesteuerklasse I	= Mk. 1500.—
für Gewerbesteuerklasse II	= Mk. 1000.—
für Gewerbesteuerklasse III	= Mk. 500.—
für Gewerbesteuerklasse IV	= Mk. 250.—
für gewerbesteuerfreie Betriebe u. für Nebenkarten	= Mk. 50.—

Frankfurt a. M., den 28. November 1920.

**Der Regierungs-Präsident,
(Fleischstelle.)**

Wird veröffentlicht!

Bad Homburg v. d. G., den 5. Dezember 1920.

Der Landrat von Mainz.

Ortsvorschriften

Über die Einschränkung des Verbrauches elektr. Stromes im Versorgungsgebiete des Obertannustreifes.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Einschränkung des Verbrauches elektrischen Stromes vom 9. September 1919 wird im Einvernehmen mit dem Vertrauensmann des Reichskohlenkommissars hiermit bestimmt:

§ 1.

Kleinverbraucher bis zu einem jährlichen Gesamtverbrauch von 250 kWh unterliegen keiner Stromverbrauchsbeschränkung. Jeder ist jedoch zur größten Sparsamkeit verpflichtet, und auch die Kleinverbraucher müssen darnach trachten, ihren Stromverbrauch unter dieses zulässige Maß einzuschränken.

Im Allgemeinen darf ab 1. Oktober 1920 nicht mehr Strom verbraucht werden als in den gleichen Monaten des Vorjahres.

§ 2.

Bewohnte Räume in Privathäusern dürfen pro Raum nur mit höchstens 2 Lampen von je 25 Kerzen = 50 Watt beleuchtet werden.

Licht, welches nicht benutzt wird, ist sofort auszuschalten.

§ 3.

In Gast- und Schankwirtschaften dürfen nur so viele Lampen brennen als zum Betrieb der Wirtschaft, zum Lesen der Zeitungen, unbedingt erforderlich ist.

Jede Lyrusbeleuchtung ist verboten.

Das Gleiche gilt für Theater, Konzertsäle und andere Vergnügungstätten.

Nach Eintritt der Polizeistunde hat die Entnahme von Strom zu Beleuchtungszwecken völlig zu unterbleiben.

§ 4.

Öffentliche Verkaufsstellen haben ihre Schaufensterbeleuchtung bis auf 1 Lampe pro Schaufenster einzuschränken.

§ 5.

Während der Wintermonate November, Dezember, Januar, Februar, März darf in öffentlichen Verkaufsstellen nach abends 5 Uhr kein Licht mehr gebrannt werden. Nur Läden, wo Lebensmittel verkauft werden, dürfen bis 6 Uhr Licht brennen.

Ebenfalls sind Büros, für deren Betrieb ein öffentliches Interesse nicht vorliegt, in diesen Monaten um 5 Uhr zu schließen.

§ 6.

Während obiger Wintermonate müssen Kinos an sämtlichen Wochentagen während der Stunden von 5—8 Uhr nachmittags geschlossen bleiben. An Sonntagen sind Nachmittagsvorstellungen erlaubt.

§ 7.

In den Wintermonaten November, Dezember, Januar, Februar, März dürfen während der Zeit des größten Lichtbedarfes, d. i. die Zeit zwischen 6—8 Uhr morgens und 5—9 Uhr abends auch in lebenswichtigen Betrieben keine Motore eingeschaltet werden.

Zugliche elektrische Raumheizung ist, auch wenn sie nur vorübergehend erfolgt, verboten.

§ 9.

Für die Durchführung der Ortsvorschriften sind die Organe der Polizeiverwaltung neben dem Vertrauensmann mit zuständig und ist allen Anordnungen derselben unbedingt Folge zu leisten.

§ 10.

Aufpreis für Mehrverbrauch.

Verbraucher, welche die Vorschriften dieser Bekanntmachung übertreten und über die zulässige Menge hinaus Strom verbrauchen, haben für die mehrverbrauchte kWh einen Aufpreis von 1 Mark zu zahlen.

§ 11.

Stromsperrung.

Die Kohlenwirtschaftsstelle ist im Einvernehmen mit dem Vertrauensmann berechtigt, bei wiederholt notwendig werdender Erhebung des Aufgeldes gemäß § 10 dem Verbraucher den Strom zu sperren.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Wer trotz besonderer Warnung mehr elektrischen Strom verbraucht als nach diesen Vorschriften zulässig ist oder den Vorschriften des § 1 dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu Mk. 10 000.— oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Bad Homburg v. d. G., den 26. November 1920.

Der Vertrauensmann

des Herrn Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Geschäftsordnung

für den Beirat der amtlichen Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene im Obertannustreife.

§ 1.

Die amtliche Fürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- u. Kriegshinterbliebenenfürsorge des Obertannustreifes im Sinne des § 9 der Reichsverordnung vom 8. 2. 1919 (R. G. Bl. S. 187) wird als selbständige Abteilung dem Kreiswohlfahrtsamt angegliedert.

Als Einrichtung des Kreiskommunalverbandes untersteht die amtliche Fürsorgestelle der Dienstaufsicht des Vorsitzenden des Kreis Ausschusses und in dessen Abwesenheit derjenigen seines gesetzlichen Vertreters.

§ 2.

Für die amtliche Fürsorgestelle wird nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 der Reichsverordnung ein Beirat bestellt. Vorsitzender des Beirats ist der Vorsitzende der Fürsorgestelle bzw. dessen Stellvertreter. Der Beirat besteht außer dem Vorsitzenden aus 14 Mitgliedern:

- 6 Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen,
- 1 Vertreter der Arbeitnehmer,
- 1 Vertreter der Arbeitgeber,
- 6 weiteren auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge erfahrenen Persönlichkeiten.

Von den Vertretern der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen sollen mindestens zwei Kriegserwitwen sein. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter berufen, der im Falle der Verhinderung oder des vorzeitigen Ausscheidens des Mitgliedes eintritt. Die Berufung erfolgt jeweils auf die Dauer von sechs Jahren.

§ 3.

Der Beirat wird zu seinen Sitzungen nach Bedarf mindestens alle 2 Monate durch den Vorsitzenden berufen.

Wenn mindestens 5 Mitglieder einen Zusammentritt beantragen, so ist der Vorsitzende verpflichtet, den Beirat binnen einer Woche zu einer Sitzung zu berufen. In der Sitzung hat der Vorsitzende und jedes Mitglied je eine Stimme. Beim Fehlen eines Mitgliedes tritt ein Stellvertreter mit beschließender Stimme ein. Der Beirat ist

Bestätigung, wenn die Einladung spätestens am 6. Tage vor der Sitzung ergangen ist und mindestens 10 Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind.

§ 4.

Der Beirat regelt seine Geschäftsführung durch diese Geschäftsordnung. Er ist berechtigt, zu seinen Sitzungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Als solche können die Stellvertreter jeder Sitzung bewohnen.

§ 5.

Dem Beirat liegen die im § 7 der Reichsverordnung vom 8. 2. 1919 bezeichneten Aufgaben ob. Hiernach beschließt er in allen grundsätzlichen Fragen, stellt Richtlinien für die Verwaltung und Verwendung der Mittel auf und entscheidet in einzelnen Fürsorgefällen über Beschwerden gegen Verfügungen der Fürsorgestelle. Er ist ferner berechtigt, wegen Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Beamten und Angestellten der Fürsorgestelle, sowie wegen notwendig werdender Einstellung neuer Hilfskräfte, Anträge beim Kreisausschuß zu stellen.

§ 6.

Eingaben der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen sind in der Regel an die amtliche Fürsorgestelle zu richten. Sie können aber auch unmittelbar an den Beirat gerichtet werden.

§ 7.

Die Beschlüsse des Beirats bedürfen zu ihrer bindenden Kraft einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Beschluß von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder kann jede Angelegenheit auf die Tagesordnung gesetzt werden. Auf Antrag eines der Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung.

§ 8.

Gegen die Entscheidungen des Beirats steht jedem betroffenen Kriegsbeschädigten oder Kriegshinterbliebenen die Beschwerde bei der Hauptfürsorgestelle zu, deren Beirat endgültig entscheidet.

§ 9.

Der Beirat ist berechtigt, zur Beratung und Beschlusfassung über einzelne Geschäftszweige aus dem Kreise seiner Mitglieder Unterausschüsse zu bestellen, denen besondere Angelegenheiten zur Bearbeitung bzw. Erledigung überwiesen werden.

§ 10.

Der Vorsitzende der Fürsorgestelle wird die Mitglieder des Beirats, vor allem die Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zur Mitarbeit, insbesondere bei Aufnahme von Gesuchen und bei Feststellung der persönlichen Verhältnisse der Gesuchsteller heranziehen.

§ 11.

Alle Verhandlungen des Beirats sind vertraulich, insbesondere ist jeder Teilnehmer an einer Sitzung zur Geheimhaltung aller ihm bekannt gewordenen Familien- u. Einkommensverhältnisse der Kriegsbeschädigten u. Kriegshinterbliebenen verpflichtet. Zur Erfüllung dieser Obliegenheiten bindet sich jedes Mitglied und jeder Stellvertreter durch Namensunterschrift bei Antritt seines Amtes. Das Amt der Mitglieder des Beirats ist Ehrenamt; sie können für ihre wirklichen Unkosten entschädigt werden, soweit die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen. Die Tragung der Kosten der Geschäftsführung der Fürsorgestelle und der Sitzungen des Beirats sowie seiner Unterausschüsse regelt sich nach dem Kostengesetz für die Soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

§ 12.

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch den Beirat in Kraft und ist zu veröffentlichen. Bad Homburg v. d. H., den 2. Dezember 1920.

Der Beirat der Amtlichen Fürsorgestelle.
von Marx, Vorsitzender.

Genehmigt in der Sitzung des Beirats vom 2. 12. 1920.
Nachdem die Verordnung vom 15. November 1916 über den Handel mit Sämereien (R. G. Bl. S. 1277) durch die

Berechnung vom 25. November 1919 (R. G. Bl. S. 1905) außer Kraft gesetzt ist, bedarf es zum Großhandel mit Sämereien keiner Genehmigung mehr.

Bad Homburg v. d. H., den 7. Dezember 1920.

Der Landrat, von Marx.

Betrifft: Berechnung der Kapitalertragsteuer von Sparkassenzinsen.

Nach § 2 Nr. 1, 4, § 9 Abs. 2 des Kapitalertragsteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 345) in Verbindung mit Nr. 7 der vorläufigen Vollzugsanweisung vom 31. März 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 545) haben die Sparkassen zehn vom Hundert der ihren Einlegern auf Spar- und Giroeinlagen vergüteten Zinsen als Kapitalertragsteuer einzubehalten und an das für sie (die Sparkassen) zuständige Finanzamt abzuführen. Da diese Art der Berechnung der Kapitalertragsteuer wegen des von den Sparkassen geübten Verfahrens der Voraberechnung der Zinsen erhebliche Schwierigkeiten macht, wird den Sparkassen gestattet, die Kapitalertragsteuer in der Weise zu errechnen, daß sie der laufenden Zinsberechnung einen um die Kapitalertragsteuer gekürzten Zinsfuß zugrunde legen und ein Neunteil der ihren Einlegern vergüteten Zinsen als Kapitalertragsteuer abführen; bei der Abführung des Steuerbetrages haben sie nach Anleitung eines bei dem Finanzamt zu erhaltenden Modells die Höhe des unverkürzten Zinsfußes und die Gesamtsumme der den Einlegern auf den Fälligkeitstermin vergüteten Zinsbeträge mitzuteilen.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 9. Dezember 1920.

Finanzamt.



Nach neuer Vorschrift des Kreis-Lebensmittellamts:

Nachweis

Über Brotkarten für den 14tägigen Zeitraum

Nachweis

Über Zuckerkarten für den vierwöchigen Zeitraum

sowie verschiedenartige Formulare haben wir vorrätig.

Extra-Anfertigungen

von Formularen, Briefbogen, Dienstbriefumhüllen usw. in denkbar kürzester Zeit.

Gutenberg-Druckerei G. m. b. H.

(Kreisblatt-Drucker i)

Bad Homburg

Telefon 414 — Dorotheenstraße 21/23.





Für den Winter

finden Sie bei uns geeignete Kleidung in reichhaltiger Auswahl.

Wir empfehlen für Herren:

Ulster, Raglans, Schlüpfer und Ueberzieher Mt. 225, 375, 525, 600

feinere Sorten Mt. 750, 875, 950 bis 1500

Anzüge aus haltbaren Bukofins Mt. 225, 350, 475, 600, 750

Anzüge in besserer Qualität und feinsten Ausführung Mt. 900, 1050, 1175 bis 1600

Entaways u. Westen in schwarz u. marengo flatter, modern. Schnitt Mt. 675, 750, 850, 975 bis 1350

Einzelne Hosen in hübschen Streifen Mt. 150, 180, 200, 225, 275 bis 650

Fantasiwesten einfarbig und gemustert Mt. 75, 95, 125, 160 bis 250

Ferner sehr preiswert:

Hausjoppen, Schlafrocke, Lodenjoppen, Lodenmäntel, Gummimäntel, Pelzmäntel. 3902

Große Spezial-Abteilungen für Damen-Konfektion Knaben- und Kinder-Kleidung Anfertigung nach Maß Sport- und Mode-Artikel.

H. Esders & Dyckhoff

Frankfurt a. M.

Neue Kräme 15-21 — Ecke Gr. Sandgasse.

Wir suchen für

Kirdorf

sofort eine zuverlässige Frau als Zeitungsträgerin „Homburger Zeitung“ (Kreiszeitung).

Das Backen ^{mit welchem ge-}brauchsfertigen Tortenpulver

bildet die Freude eines jeden Hausfrau, da keine minderwertigen Bestandteile darin enthalten und für wirklich feines Weihnachtsgebäck besonders geeignet. Per Paket Mk. 5.50. Ferner täglich: Hochfeine frische Süßrahm-Margarine per Pfd. Mk. 15.75. 4119

R. Kröll, Mühlberg 6.

Die Post

International Tageszeitung

Berlin
S. W. 11, Delfauersb.

Der gegen die heutige Rechtslosigkeit und Zurücksetzung des nationalen Bürgeriums ist, muß die große, einflussreiche, in neuer Entwicklung befindliche „Post“ ständig lesen. 105. Jahrgang. Täglich 2 Ausgaben mit großem Handelsblatt. Täglich Kurzeitel in der Abendausgabe. Zahlreiche wertvolle Beilagen, u. a. Deutsche Zukunft, Hochschul-Nachrichten, Grundstücksmarkt, Literarische Umschau, Aus Bädern und Bergen, Die Frau usw. Monatlich nur 10 Mark. Bestellungen bei den Vorkaufsalten und beim Verlag: Berlin S. W. 11. Probenummern kostenfrei.

Preiswerte

4019

Kleiderstoffe und Baumwollwaren

- Kostümstoffe 180 cm breit Mt. 125, 85 bis 48
- Blusenkaros und Streifen von Mt. 29.50 an
- Halbwoll schwere Stoffe für Kleider und Röcke Mt. 48, 39.50 bis 29.50
- Manufakturstoffe 150 u. 180 breit Mt. 110, 75 und 58.50
- Velours für Kleider und Röcke von Mt. 18.50 an
- Kleider- u. Schürzenzeuge von Mt. 19.50 an
- Gewandkasselle von Mt. 18.50 an
- Gewandtüche von Mt. 16.50 an
- Beitkassime von Mt. 19.50 an
- Damast 180 cm breit von Mt. 49.50 an
- Beitbarbent 120 cm breit Mt. 58.—
- Beituchbieber 150 breit weiß und farbig Mt. 46.—

Strickwolle la reine Wolle Lot Mt. 1.85

- Normalhemden von Mt. 40.— an
- Normalhemden für Knaben von Mt. 35.— an
- Einfachhemden von Mt. 51.— an
- Herrenhosen von Mt. 16.— an
- Beib- und Seel-Anzüge von Mt. 10.50 an
- Damenstrümpfe von Mt. 9.75 an
- Kinderstrümpfe besonders billig
- Herrensäcken von Mt. 7.80 an
- Damen-, Herren- u. Kinderhandschuhe i. all. Preislagen
- Knabensweaters von Mt. 12.— an

Schürzen für Damen und Kinder besonders große Auswahl.

Damen-, Kinder- u. Erstlings-Wäsche extra billig.

Herren- und Damen-Weiten extra billig.

Krawatten Kragen Hosenträger

Kurzwaren besonders große Auswahl.

Leonhard Kahn

Hinter der Markthalle Frankfurt a. M. Reineckstr. 9